
Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter am BG Innere Stadt Wien und im Evidenzbüro des OGH

Gebühr für Mühewaltung (§ 34 GebAG) – gemeinsame Verzeichnung von Gebühren für Gutachten in getrennten Verfahren (§ 34 GebAG) – Rahmensätze, erforderliche Qualifikation und 20%iger Abschlag (§ 34 Abs 3 GebAG) – Neuerungsverbot im Rekursverfahren (§ 41 GebAG) – Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) – Ausschluss des Kostenersatzes im Rekursverfahren (§ 41 Abs 3 GebAG)

1. Mit der Gebühr für Mühewaltung wird jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen honoriert. Dazu gehören auch die Zeiten der Befundaufnahme und der Vorbereitung des Gutachtens, aber auch der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung der Gutachtensergänzung und Gutachtenserörterung. Mit dieser Gebühr wird (nur) die für die Aufnahme des Befundes und für die Erstattung des Gutachtens aufgewendete Zeit und Mühe entlohnt, die nach dem Gegenstand der Untersuchung, den Regeln der Wissenschaft und Kunst sowie der besonderen zur Problemlösung erforderlichen Sorgfalt notwendig ist. Dazu zählen auch Literaturstudium und Erkundigungen, die Einholung der erforderlichen Information, die Analyse des Sachverhalts, die Entwicklung eines zur Problemlösung geeigneten Kalkulationsschemas, die Festlegung der erforderlichen Unterlagen und die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs für die Befundaufnahme, auch die Erarbeitung eines Entwurfs und einer Rohfassung des Gutachtens oder die Erstellung einer Checkliste, schließlich auch die Besprechungen mit dem Gerichtsorgan, weil sie der Konkretisierung des Gutachtensauftrags dienen, Expertengespräche zur Klärung der für den Rechtsstreit relevanten Fragen, Telefonate mit Parteien und Parteienvertretern sowie die Einholung gerichtlicher Weisungen.
2. Für die gemeinsame Verzeichnung von Gebühren für Gutachten, die – wenn auch in Parallelverfahren, so doch – in zwei getrennt (noch dazu mit verschiedenen Klägern) geführten Gerichtsakten beauftragt wurden, gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Sachverständige kann die Zuordnung der von ihm insgesamt für beide Verfahren verzeichneten Gebühren auch nicht an das Erstgericht delegieren. Es ist seine Aufgabe, den Zeitaufwand für Mühewaltung konkret für dieses Verfahren (und im Parallelverfahren für jenes) anzugeben. Angesichts der zeitgleichen Bearbeitung der Gutachtensaufträge in zwei Verfahren und deren offenkundiger Parallelität kann ihm dabei durchaus eine Einschätzung des jeweils auf den einen und den anderen Akt entfallenden Zeitaufwandes (zB je zur Hälfte) zugestanden werden.
3. Die Rahmensätze des § 34 Abs 3 GebAG unterscheiden sich nach der Ausbildungsqualifikation, die für die Tätigkeit zur Erfüllung des gerichtlichen Auftrags notwendig ist. Kriterium für die Bestimmung des Stundenansatzes im Gebührenrahmen ist die Schwierigkeit und der Begründungsaufwand, der qualitative Aufwand. Schon nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist der Gebührenrahmen nach der konkret erforderlichen Qualifikation, nämlich der zur Erfüllung des Gutachtensauftrags notwendigen, zu bestimmen, nicht aber nach dem tatsächlichen Ausbildungsgrad des Sachverständigen. Daher ist ein akademisch, somit qualifiziert gebildeter Sachverständiger bei Erfüllung eines keine oder geringere fachliche Kenntnisse erforderlichen Gutachtensauftrags nach § 34 Abs 3 Z 1 oder Z 2 GebAG, also nach der für die konkrete Auftragserfüllung notwendigen besonderen Fähigkeit zu entlohnen. Ein für einen Gerichtsauftrag überqualifizierter Sachverständiger darf lediglich jenen Gebührenrahmen geltend machen, der der für die Auftragserfüllung konkret erforderlichen Qualifikation entspricht.
4. In Gebührenbestimmungssachen gilt im Rekursverfahren das Neuerungsverbot. Das „Nachtragen“ von Einwendungen im Rechtsmittelverfahren ist nicht statthaft. Nicht schon in der Äußerung zur Gebührennote enthaltene Einwendungen sind im Rekursverfahren unzulässige Neuerungen. Der

Rechtsmittelwerber kann all jene Umstände nicht geltend machen, die er durch Wahrnehmung seines Äußerungsrechts hätte aufzeigen können.

- 5. Wenngleich der Sachverständige auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern nicht verzichtete (§ 34 Abs 2 GebAG), ist von den nach § 34 Abs 3 GebAG ermittelten Einkünften ein weiterer Abzug von 20 % nicht mehr vorzunehmen.**
- 6. Der Sachverständige hat sein Gutachten grundsätzlich persönlich zu erstatten. Es steht ihm zwar frei, unter den (strengen) Voraussetzungen des § 30 GebAG auch ohne Gerichtsauftrag Hilfskräfte beizuziehen. Erstattet er aber sein Gutachten ohne Beziehung von Hilfskräften, ist dies kein Anlass für eine Gebührenkürzung, selbst wenn deren Beziehung kostengünstiger gewesen wäre.**
- 7. Weder der Sachverständige noch die Parteien haben im Gebührenbestimmungsverfahren einen Anspruch auf Kostenersatz, was auch die Rekurskosten einer Partei betrifft.**

OLG Graz vom 10. April 2019, 4 R 14/19i

Mit Beschluss vom 10. 10. 2017 bestellte das Erstgericht Mag. N. N. zum Sachverständigen und beauftragte ihn, Befund und Gutachten zu den Fragen zu erstatten, bei welcher Behörde das Fest X. Y. in welcher Form (schriftlich – mündlich) hätte angezeigt werden müssen und welche Auflagen betreffend die Durchführung dieser Veranstaltung, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der dieses Fest besuchenden Personen, von der Behörde erteilt worden wären.

Für sein schriftliches Gutachten vom 16. 12. 2017 verzeichnete der Sachverständige insgesamt € 11.251,10.

Gegen diesen Gebührenanspruch wendeten die zweit- und drittbeklagten Parteien – soweit im Rekursverfahren noch interessierend – ein, dass die verzeichneten 58,45 Stunden Mühewaltung exorbitant überhöht und nicht nachvollziehbar seien und der Sachverständige Recherchen im Internet nicht verzeichnen könne, zumal er das nötige Wissen von sich aus haben müsse. Der Erstbeklagte bemängelte ebenso die Anzahl der Stunden für Mühewaltung und begehrte eine genaue Aufschlüsselung. Die Klägerin erhob keine Einwendungen gegen die Gebührenverzeichnung.

Das Erstgericht forderte den Sachverständigen am 29. 1. 2018 schriftlich auf, sich zu den Einwänden gegen seine Gebührennote zu äußern und weiters die an ihn von den Parteien gestellten Fragen zur Sache vorab schriftlich zu beantworten.

Mit gesonderten Schreiben jeweils vom 16. 2. 2018, bei Gericht eingelangt am 20. 2. 2018, beantwortete der Sachverständige einerseits die Fragen der Parteien und nahm andererseits Stellung zur Kritik an seiner Gebührennote. Er erklärte, dass erschwerend im Sinne des Zeitaufwandes gewesen sei, dass ihm vom Gericht im Abstand von

zirka vier Wochen zum selben Verfahren zwei Aktenkonvolute zugestellt worden seien. Er habe nicht von vornherein davon ausgehen können, dass die Inhalte der beiden Akte zu 100 % deckungsgleich wären, was sich nach Durchsicht und Vergleich der Unterlagen auch als richtig erwiesen habe. Dadurch hätten sich der notwendige Zeitaufwand für Aktenstudium im Allgemeinen und der für die betreffenden Fragen notwendige Kontrollaufwand von Unterlagen aus beiden Akten im Besonderen erhöht. Hierzu sei der erhöhte Sorgfaltsaufwand bei der gleichzeitigen Verwendung der beiden Akten zu ein und derselben Fragestellung gekommen. Er habe peinlich darauf achten müssen, die Dokumente aus den Akten säuberlich auf dem Schreibtisch zu trennen und auch wieder im selben Konvolut zurückzuordnen. Die hohe Anzahl von Telefonaten erkläre sich dadurch, dass er zunächst einen realistischen Termin für eine Begutachtung vor Ort zu finden versucht habe. Dafür seien zahlreiche Rücksprachen mit Beteiligten einerseits und Behördenvertretern andererseits geführt worden. Nicht unwesentlich seien auch die telefonischen Erkundigungen bei Veranstaltern vergleichbarer Ereignisse gewesen. Alle Telefonate seien in der Tabelle aufgeführt. Gleichzeitig übermittelte der Sachverständige dem Erstgericht ein Zeitprotokoll.

In der Tagsatzung vom 11. 4. 2018 erreichte das Erstgericht mit den Parteien und dem Sachverständigen eine Einigung über alle Gebühren für dessen schriftliches Gutachten mit Ausnahme der Mühewaltung.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Mag. N. N. für sein schriftliches Gutachten vom 16. 12. 2017 mit (abgerundet gemäß § 39 Abs 2 GebAG) insgesamt € 9.571,– inklusive 20 % Umsatzsteuer. Darin enthalten ist eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG („inklusive Aktenstudium, Recherchen, Internet, Telefonzeiten“) von 58,45 Stunden à € 130,–, somit EUR 7.598,50 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer. Die Auszahlungsanordnung behielt sich das Erstgericht bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses vor.

Nach Darstellung des Verfahrensablaufs und der Grundsätze der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG erachtete das Erstgericht das Ausmaß der vom Sachverständigen dafür verzeichneten Zeit für wahr und durchaus angemessen, wiewohl er trotz Aufforderung eine nähere Erklärung seines Zeitaufwandes nicht vorgenommen habe. Mangels Darlegung, welche Einkünfte der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehe, sei die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 3 GebAG zu bestimmen. Innerhalb jener Bestimmung sei die Verzeichnung des Höchstbetrags von € 150,– pro Stunde gemäß Z 3 nicht zu beanstanden. Da der Sachverständige jedoch auf die Auszahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern nicht verzichtet habe, seine Leistungen auch nicht nach einem Tarif zu entlohnen seien, sei bei der Bemessung seiner Gebühr zum Wohle der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen, woraus sich ein Stundensatz von € 130,– ergebe. Dieser Stundensatz multipli-

ziert mit 58,45 Stunden ergebe eine Gebühr für Mühewaltung von € 7.598,50 netto.

Gegen die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung mit € 7.598,50 netto wendet sich der Rekurs der zweit- und drittbeklagten Parteien aus den Gründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Aufgezeigt wird zum einen eine rechnerische Unrichtigkeit (20 % von € 150,- seien nicht € 130,-, sondern € 120,-). Zum anderen werden moniert die Zeitangaben des Sachverständigen mangels dessen Bereitschaft zur Aufschlüsselung, die Anwendung der Z 3 des § 34 Abs 3 GebAG anstelle der Z 2 (Stundensatz von € 50,- bis € 100,- statt von € 80,- bis € 150,-), die Höhe des Stundensatzes (€ 130,-) sowie der Umstand, dass ein Großteil der Arbeiten reine Hilfsstätigkeiten seien, die von entsprechend geschulten Hilfskräften hätten ausgeübt werden können. Die Rekurswerber beantragen die Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahin, dass die Gebühr für Mühewaltung lediglich mit € 4.676,- (58,45 Stunden x € 80,-), hilfsweise mit € 7.014,- (58,45 Stunden à € 120,-) bestimmt werde, hilfsweise die Aufhebung des Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache zur neuerlichen Entscheidung, allenfalls nach Verfahrensergänzung, an das Erstgericht. Die Rekurswerber verzeichnen Kosten auf Basis von € 7.598,03 nach TP 3B RATG.

Der Sachverständige erstattet eine Rekursbeantwortung, in der er insbesondere auf seine Mitwirkung im erstinstanzlichen Verfahren durch Vorlage des Zeitprotokolls vom 16. 2. 2018 hinweist und dieses auch seiner Rechtsmittelbeantwortung wiederum anschließt. Er erwidert, dass er nicht verpflichtet sei, zur Gutachtenserstellung Hilfskräfte einzustellen, und dass er bereits vor drei Jahren für Gerichtsgutachten einen Stundensatz von € 150,- für Mühewaltung verrechnet und bezahlt erhalten habe. Seine außergerichtliche Beratungstätigkeit für Kunden in verschiedenen Sicherheitsfragen werde nicht nach Stundensätzen abgerechnet. Die Klägerin, der Erstbeklagte und der Revisor beteiligten sich nicht an diesem Rekursverfahren.

Der Rekurs ist im Sinne des Aufhebungsantrags berechtigt.

1. Der undeutliche und unrichtige Rekursantrag der zweit- und drittbeklagten Parteien schadet nicht, weil ihr Begehren den Rekursausführungen unschwer zu entnehmen ist (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴ [2018] § 41 GebAG E 55 f mwN; vgl auch *Kodek in Rechberger*, ZPO⁴, § 526 Rz 2 mwN; RIS-Justiz RS0043902). Es ist klar erkennbar, dass sie sich durch die vom Erstgericht mit € 7.598,50 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer bestimmte Mühewaltungsgebühr beschwert erachten.

2.1. Mit der Gebühr für Mühewaltung wird jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen honoriert. Dazu gehören auch die Zeiten der Befundaufnahme und der Vorbereitung des Gutachtens, aber auch der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung der Gutachtensergänzung und Gutachtenserör-

terung. Mit dieser Gebühr wird (nur) die für die Aufnahme des Befundes und für die Erstattung des Gutachtens aufgewendete Zeit und Mühe entlohnt, die nach dem Gegenstand der Untersuchung, den Regeln der Wissenschaft und Kunst sowie der besonderen, zur Problemlösung erforderlichen Sorgfalt notwendig ist. Dazu zählen auch Literaturstudium und Erkundigungen, die Einholung der erforderlichen Information, die Analyse des Sachverhalts, die Entwicklung eines zur Problemlösung geeigneten Kalkulationsschemas, die Festlegung der erforderlichen Unterlagen und die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs für die Befundaufnahme, auch die Erarbeitung eines Entwurfs und einer Rohfassung des Gutachtens oder die Erstellung einer Checkliste, schließlich auch die Besprechungen mit dem Gerichtsorgan, weil sie der Konkretisierung des Gutachtensauftrages dienen, Expertengespräche zur Klärung der für den Rechtsstreit relevanten Fragen, Telefonate mit Parteien und Parteienvertretern sowie die Einholung gerichtlicher Weisungen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 1 ff mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

2.2. Der Vorwurf der fehlenden Aufschlüsselung des Zeitaufwandes durch den Sachverständigen, den sowohl das Erstgericht im angefochtenen Beschluss als auch die Rekurswerber erhoben, ist insofern unberechtigt, als der Sachverständige der Aufforderung des Erstgerichts, sich zu den Einwänden der beklagten Parteien zu äußern, mit Schreiben vom 16. 2. 2018 sehr wohl nachkam und auch ein Zeitprotokoll vorlegte. Dieses Schreiben samt Zeitprotokoll, das ohne eigene Ordnungsnummer den Fragebeantwortungen angeschlossen war, hatte das Erstgericht offenbar übersehen.

2.3. Der Beschluss kann im angefochtenen Umfang der Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung aber bereits aus einem anderen Grund nicht Bestand haben: Von allen Beteiligten wurde nämlich nicht beachtet, dass der Sachverständige mit seiner Gebührennote vom 23. 12. 2017 Gebühren für zwei Verfahren gemeinsam stellte, nämlich für das hier interessierende Verfahren 5 Cg 6/16w und auch für das Verfahren 6 Cg 12/17m jeweils des LG Leoben. Wörtlich hielt er in seinem Gebührenantrag fest: „*In Anbetracht der in dieser Sache mehrfach bestehenden Aktenzeichen (davon lagen die o.g. 2 Aktenzeichen als Auftrag vor) ersuche ich das Gericht, den Sachverständigen von der Zuteilung der Kosten auf einzelne Aktenzeichen zu entbinden und die Zuteilung amtswegig vorzunehmen.*“

Für die gemeinsame Verzeichnung von Gebühren für Gutachten, die – wenn auch in Parallelverfahren, so doch – in zwei getrennt (noch dazu mit verschiedenen Klägern) geführten Gerichtsakten beauftragt wurden, gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Sachverständige kann die Zuordnung der von ihm insgesamt für beide Verfahren verzeichneten Gebühren auch nicht an das Erstgericht delegieren. Es ist seine Aufgabe, den hier noch strittigen Zeitaufwand für Mühewaltung konkret für dieses Verfahren (und im Parallelverfahren für jenes) anzugeben. Angesichts der

zeitgleichen Bearbeitung der Gutachtensaufträge in zwei Verfahren und deren offenkundiger Parallelität kann ihm dabei durchaus eine Einschätzung des jeweils auf den einen und den anderen Akt entfallenden Zeitaufwandes (zB je zur Hälfte) zugestanden werden.

Die Rekurswerber sind daher jedenfalls im Ergebnis im Recht, wenn sie den vom Erstgericht allein in diesem Verfahren der Mühewaltungsgebühr zugrunde gelegten Zeitaufwand von 58,45 Stunden als weit überhöht beanstanden. Selbst der Sachverständige setzte diesen Stundenaufwand ja nur für die Gutachtensaufträge in beiden Verfahren an. Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht den Sachverständigen somit zur Zuordnung des von ihm verzeichneten Zeitaufwandes für Mühewaltung von 58,45 Stunden entsprechend seinem Zeitprotokoll auf das hier zu beurteilende Verfahren aufzufordern und ihn gegebenenfalls zu einer Einschätzung anzuleiten haben.

3.1. Nach der Grundregel des § 34 Abs 1 GebAG ist die Mühewaltungsgebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Sofern – wie hier – der Sachverständige die von ihm üblicherweise im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogenen Einkünfte für gleichartige Tätigkeiten nicht bescheinigt und mangels gesetzlich vorgesehener Gebührenordnungen auch § 34 Abs 4 GebAG nicht anzuwenden ist, berechnet sich die Mühewaltungsgebühr nach den Rahmensätzen des § 34 Abs 3 GebAG (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG Anm 12). Diese betragen für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden, € 50,- bis € 100,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde (Z 2 leg cit), und für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, € 80,- bis € 150,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

3.2. Diese Gebührenstufen unterscheiden sich nach der Ausbildungsqualifikation, die für die Tätigkeit zur Erfüllung des gerichtlichen Auftrags notwendig ist. Kriterium für die Bestimmung des Stundenansatzes im Gebührenrahmen ist die Schwierigkeit und der Begründungsaufwand, der qualitative Aufwand (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, E 157 mwN). Schon nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist der Gebührenrahmen nach der konkret erforderlichen Qualifikation, nämlich der zur Erfüllung des Gutachtensauftrags notwendigen, zu bestimmen, nicht aber nach dem tatsächlichen Ausbildungsgrad des Sachverständigen. Daher ist ein akademisch, somit qualifiziert gebildeter Sachverständiger bei Erfüllung eines keine oder geringere fachliche Kenntnisse erforderlichen Gutachtensauftrags nach § 34 Abs 3 Z 1 oder Z 2 GebAG, also nach der für die konkrete Auftragserfüllung notwendigen

besonderen Fähigkeit zu entlohnen. Ein für einen Gerichtsauftrag überqualifizierter Sachverständiger darf lediglich jenen Gebührenrahmen geltend machen, der für die Auftragserfüllung konkret erforderlichen Qualifikation entspricht (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, E 165 mwN).

3.3. Ob der akademisch gebildete Sachverständige Mag. N. N. für das hier beauftragte Gutachten nur mit einem Stundensatz nach § 34 Abs 3 Z 2 GebAG zu entlohnen gewesen wäre oder ob die vom Erstgericht herangezogene Gebührenstufe der Z 3 leg cit zutreffend war, kann hier dahingestellt bleiben:

Denn in Gebührenbestimmungssachen gilt im Rekursverfahren das Neuerungsverbot. Das „Nachtragen“ von Einwendungen im Rechtsmittelverfahren ist nicht statthaft. Nicht schon in der Äußerung zur Gebührennote enthaltene Einwendungen sind im Rekursverfahren unzulässige Neuerungen. Der Rechtsmittelwerber kann all jene Umstände nicht geltend machen, die er durch Wahrnehmung seines Äußerungsrechts hätte aufzeigen können (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 41 GebAG E 65 f mwN). Da die zweit- und drittbeklagten Parteien in erster Instanz keinen Einwand gegen die vom Sachverständigen verzeichnete Höhe des Stundensatzes von € 150,- erhoben, ist auf ihre erstmals im Rekurs dargelegten Argumente gegen den vom Erstgericht zugrunde gelegten Stundensatz von € 130,- nicht weiter einzugehen.

4. Es trifft zwar zu, dass dem Erstgericht eine rechnerische Unrichtigkeit unterliefe (20 % von € 150,- sind € 120,- und nicht € 130,-). Auch diese vermag aber am hier zugrunde zu legenden Stundensatz von € 130,- nichts zu ändern, zumal ein Abzug von 20 % gar nicht vorzunehmen gewesen wäre: Wenngleich der Sachverständige – wie hier – auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern nicht verzichtete (§ 34 Abs 2 GebAG), ist von den nach § 34 Abs 3 GebAG ermittelten Einkünften ein weiterer Abzug von 20 % nicht mehr vorzunehmen (OLG Graz 3 R 164/12f; 3 R 82/13y; 4 R 174/13k [4 R 174/13g]; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, Anm 14, E 106, 172 bis 177). Da der Sachverständige keinen Rekurs gegen die Gebührenbestimmung erhob und damit die Kürzung seines verzeichneten Stundensatzes akzeptierte, ist im weiteren Verfahren von einem Stundensatz von € 130,- auszugehen.

5. Schließlich verstößt auch das erstmals im Rekurs erhobene Argument, ein Großteil der Arbeiten seien reine Hilfstätigkeiten, die von entsprechend geschulten „Hilfskräften“ hätten ausgeübt werden können, gegen das Neuerungsverbot (vgl. nochmals *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 41 GebAG E 65 f mwN). Abgesehen davon ist es auch inhaltlich nicht berechtigt: Der Sachverständige hat sein Gutachten grundsätzlich persönlich zu erstatten. Es steht ihm zwar frei, unter den (strengen) Voraussetzungen des § 30 GebAG auch ohne Gerichtsauftrag Hilfskräfte beizuziehen (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 1 ff mwN). Erstattet er aber sein Gutachten ohne Beiziehung von Hilfskräften, ist dies kein Anlass

für eine Gebührenkürzung, selbst wenn deren Beziehung kostengünstiger gewesen wäre (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, E 30 mwN).

6. Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht daher nur mehr die Frage des konkreten Zeitaufwandes für Mühehaltung des Sachverständigen (Stundenanzahl) allein für das in diesem Akt beauftragte Gutachten zu klären haben. Dazu wird zunächst der Sachverständige in dem zu Punkt 2.3. der Rekursentscheidung aufgezeigten Sinn nach § 39 Abs 1 Satz 3 GebAG zu befassen sein. Im Anschluss wird das Erstgericht den Parteien(vertretern) sowie gegebenenfalls dem Revisor Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 39 Abs 1a GebAG zur Zuord-

nung des Zeitaufwandes für die Gutachtenserstattung in diesem Verfahren durch den Sachverständigen zu geben haben.

7. Der Ausspruch, dass die Rekurswerber die Kosten ihres Rechtsmittels selbst zu tragen haben, beruht auf § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG. Danach findet ein Kostenersatz nicht statt.

Weder der Sachverständige noch die Parteien haben im Gebührenbestimmungsverfahren einen Anspruch auf Kostenersatz, was auch die Rekurskosten einer Partei betrifft (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 41 GebAG E 148 ff, insbesondere E 150 f).